

30. Ist der Kaufmann verpflichtet, zu eiligen Erklärungen sich der Drahtmitteilung oder des Fernsprechers zu bedienen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1915 i. S. N. (Befl.) w. L. & Co. (Kl.). Rep. III. 18/15.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

„Die Streitteile sind Kaufleute, sie haben 1912 mehrfach Börsengeschäfte über Wertpapiere miteinander geschlossen. Der Beklagte

kaufte u. a. von der Klägerin 50 Aktien der Petersburger Internationalen Handelsbank und 15 Aktien des Norddeutschen Lloyd „per ultimo September 1912“. Die Klägerin behauptete, gegen Ende September sei zwischen ihr und dem Beklagten das Verlängerungsgeschäft zustande gekommen, auf das sich die Klage stützt. Sie habe nämlich vom Beklagten die Aktien zum Kurse des ersten Geschäfts gekauft und sie ihm „per ultimo Oktober 1912“ zum festgestellten Kurse des 30. September wieder verkauft.

Der Beklagte bestritt das Verlängerungsgeschäft und focht es wegen arglistiger Täuschung sowie wegen Irrtums an. Im Oktober verkaufte er, nachdem die Kurse beträchtlich gefallen waren, die Aktien an die Klägerin. Auch diesen Verkauf focht er aus denselben Gründen an. Die Klägerin forderte den Preis zum Kurse vom 30. September abzüglich des Kurswertes zur Zeit des Oktoberverkaufs nebst Spesen und klagte den Saldo ein. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte Klagegemäß.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Verlängerungsgeschäft zwischen den Streitteilen zustande gekommen sei, erscheint frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht stellt fest, daß an der Berliner Börse ein Handelsbrauch des Inhalts besteht, daß der Kunde, der von der Bank einen Schlußzettel erhält, sofort Widerspruch zu erheben hat, wenn er das in dem Zettel beurkundete Geschäft nicht anerkennen will. Welche Bedeutung dieser Handelsbrauch haben würde gegenüber einem vom Schlußzettel begleiteten Vertragsantrage der Bank mit gänzlich unerwartetem, vom Kunden weder veranlaßtem noch voraussehbarem Inhalte, kann ganz auf sich beruhen. Denn hier handelt es sich um das Verhältnis einer Bank und eines Kunden, die in ständigem Geschäftsverkehr gerade über Wertpapiere standen, und um ein Geschäft, das dem Kunden bekannt, und über dessen Abwicklung gerade in der Zeit der Überfendung des Schlußzettels mit Notwendigkeit zu verhandeln war. Der Beklagte mußte, daß das Geschäft nur durch Glattstellung oder durch Verlängerung zu erledigen war, und mußte auf das Ansinnen, das eine oder das andere vorzunehmen, in gleicher Weise gefaßt sein. Er hatte weder bar gezahlt noch zum Stichtage Barzahlung in Aus-

sicht gestellt, die Klägerin konnte danach ohne weiteres annehmen, daß er Verlängerung wünsche, und die im Vordruck ihres Anschreibens enthaltenen Worte: „Ihrem Wunsche gemäß“ haben wir den Lieferungstermin auf den 31. Oktober 1912 hinausgeschoben, sind darum weder wahrheitswidrig noch unsachgemäß. Nach dem Handelsbrauche war also das Verlängerungsgeschäft abgeschlossen, wenn der Beklagte nicht sofort Widerspruch erhob.

Ob dieser Handelsbrauch der Berliner Börse den Beklagten bindet, braucht aber nicht einmal erörtert zu werden. Denn unter den obwaltenden Verhältnissen, nach der Art des Geschäfts und den Beziehungen der Streittheile war eine sofortige Erklärung des Beklagten ohnehin geboten. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs erfordert es, daß bei derartigen Geschäften die Bank über die Entschließung des Kunden unmittelbar und schleunigst Gewißheit erlangt, und erforderte es im gegebenen Falle um so mehr, als der Stichtag vor der Tür stand und die Bank je nach Ausfall jener Entschließung eingreifende Maßnahmen treffen mußte.

Das Anschreiben der Klägerin mit dem Schlußzettel ist am 29. September 1912, an einem Sonntage, in die Hände des Beklagten gelangt, und er hat, wie das Berufungsgericht feststellt, erst am 1. Oktober 1912 durch den Fernsprecher Widerspruch erhoben. Die Angriffe der Revision gegen diese auf Grund der Beweisaufnahme getroffene Feststellung gehen fehl . . .

Der Beklagte hat erst am 1. Oktober widersprochen, d. h. nach Ablauf des Stichtags und am zweiten Tage nach Empfang des Anschreibens mit Schlußzettel. Das Berufungsgericht spricht der zu dieser Zeit abgegebenen Erklärung ohne Rechtsirrtum die Eigenschaft einer sofortigen und rechtzeitigen ab. Der in den Rechtszügen vortragene Briefwechsel der Streittheile ergibt, daß der Beklagte in dieser Geschäftsverbindung mehrfach Sonntags, auch am 29. September, an die Klägerin geschrieben und daß er regelmäßig bei den Verhandlungen über das streitige Geschäft Drahtnachrichten an die Klägerin hat gelangen lassen und vom Fernsprecher Gebrauch gemacht hat. Und nach den Gepflogenheiten und Einrichtungen des Verkehrs muß auch von einem Kaufmanne verlangt werden, daß er bei wichtigen, großer Eile bedürftigen Geschäften, wo es sich darum handelt, in laufender Geschäftsverbindung dem anderen Teile von

maßgebenden Entschliefungen alsbaldige Kenntnis zu geben, sich zur Übermittlung dieser Erklärungen der Mitteilung durch Telegramm oder Fernspruch bedient. In derartigen Fällen, und so auch im gegenwärtigen, wird der Pflicht zu sofortiger Erklärung unter Abwesenden durch briefliche Mitteilung nicht genügt. Der andere Teil kann vielmehr erwarten, daß ihm der erforderliche Bescheid auf dem durch die heutigen Verkehrsmittel gegebenen schnelleren Wege zugeht.

Da der Beklagte nicht sofort, nicht rechtzeitig, nicht vor Ablauf des Stichtags widersprochen hat, ist der Verlängerungsvertrag abgeschlossen.“ . . .